

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Auskunft des Gerichtsvollziehers zu Konten Dritter**
Beschluss vom 24.03.2022, Az: I ZB 55/21
2. **BGB: Ausfallpauschale für abgesagte Behandlungstermine**
Urteil vom 12.05.2022, Az: III ZR 78/21
3. **BGB, InsO: Rückbelastung bei SEPA-Lastschrift**
Urteil vom 12.05.2022, Az: IX ZR 71/21
4. **EPÜ: Öffentliche Zugänglichkeit der Dokumente auf einem ftp-Server**
Urteil vom 03.05.2022, Az: X ZR 32/20
5. **PatG: Einschränkende Auslegung bei konkreter Ausgestaltung der Abgrenzung**
Urteil vom 26.04.2022, Az: X ZR 44/20
6. **FamFG: Anhörung ohne Verfahrenspfleger**
Beschluss vom 11.05.2022, Az: XII ZB 129/21
7. **FamFG, AUG, Lugano-Übk II: Erstinstanzliche Unzuständigkeit im Exequaturverfahren**
Beschluss vom 11.05.2022, Az: XII ZB 423/21
8. **HUP: Engere Verbindung der Ehe zum Recht eines anderen Staates**
Beschluss vom 11.05.2022, Az: XII ZB 543/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Auskunft des Gerichtsvollziehers zu Konten Dritter**
Beschluss vom 24.03.2022, Az: I ZB 55/21
 - a) Der Gerichtsvollzieher hat dem Gläubiger gemäß § 8021 Abs. 3 Satz 1 ZPO die nach § 8021 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO beim Bundeszentralamt für Steuern eingeholte Auskunft zu Konten Dritter, über die der Schuldner Verfügungsberechtigt ist, in der Weise zu erteilen, dass Name und, soweit in der Auskunft des Bundeszentralamts für Steuern aufgeführt, Anschrift, Kontonummer und die Bank, bei der das Konto unterhalten wird, sowie der Zeitpunkt der Kontoeröffnung offengelegt werden, soweit diese Daten für die Zwecke der Vollstreckung erforderlich sind.
 - b) Die in § 8021 Abs. 3 Satz 1 ZPO geregelte Pflicht, den Schuldner innerhalb von vier

Wochen über das Ergebnis des Ersuchens im Sinne von § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO in Kenntnis zu setzen, ist verfassungskonform entsprechend zugunsten des Dritten anzuwenden.

2. BGB: Ausfallpauschale für abgesagte Behandlungstermine

Urteil vom 12.05.2022, Az: III ZR 78/21

a) Wird ein minderjähriges Kind von seinen Eltern in einer Arztpraxis - oder wie hier in einer Praxis für Ergotherapie - zur medizinischen Behandlung vorgestellt, kommt der Behandlungsvertrag in der Regel zwischen den Eltern und dem Behandelnden als Vertrag zugunsten des Kindes zustande (§§ 630a , 328 BGB). Dies gilt - jedenfalls bei kleinen Kindern - auch dann, wenn diese in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind.

b) Die Vorschrift des § 615 BGB ist gemäß § 630b BGB auf Behandlungsverträge im Sinne des § 630a BGB anwendbar. Ein etwaiger Vergütungsanspruch gemäß § 615 Satz 1 BGB richtet sich auch gegen gesetzlich krankenversicherte Patienten.

c) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Vereinbarung eines Behandlungstermins eine kalendermäßige Bestimmung im Sinne des § 296 Satz 1 BGB darstellt, verbietet sich eine schematische Betrachtungsweise. Vielmehr sind sämtliche Umstände des jeweiligen Falles, insbesondere die Interessenlage der Parteien und die Organisation der Terminvergabe durch den Behandelnden sowie deren Erkennbarkeit für die Patienten, zu berücksichtigen.

d) Zur rechtlichen Unmöglichkeit der Leistungsbewirkung bei Nichtbeachtung von Bestimmungen einer Coronaschutzverordnung (hier: Land Nordrhein-Westfalen).

3. BGB, InsO: Rückbelastung bei SEPA-Lastschrift

Urteil vom 12.05.2022, Az: IX ZR 71/21

BGB § 675x Abs. 2 , Abs. 4 , § 362 Abs. 1

Entfällt die aufgrund einer SEPA-Basislastschrift erfolgte Gutschrift auf dem Gläubigerkonto infolge eines Erstattungsverlangens des Zahlungsschuldners und kommt es zu einer entsprechenden Rückbelastung des Gläubigerkontos, kann der Zahlungsgläubiger seinen Zahlungsschuldner aus der ursprünglichen Forderung auf Zahlung in Anspruch nehmen (Anschluss BGH, Urteil vom 20. Juli 2010 - XI ZR 236/07 , BGHZ 186, 269).

InsO § 35 Abs. 1 , § 80 Abs. 1 ; BGB § 675x Abs. 4

In der Insolvenz des Zahlungsgläubigers kann dessen Insolvenzverwalter diesen Zahlungsanspruch aus der ursprünglichen Forderung auch dann geltend machen, wenn das Konto des Zahlungsgläubigers zum Zeitpunkt des Erstattungsverlangens debitorisch geführt worden ist und der dem Kreditinstitut des Zahlungsgläubigers zustehende Ausgleichsanspruch nur eine Insolvenzforderung darstellt.

4. EPÜ: Öffentliche Zugänglichkeit der Dokumente auf einem ftp-Server

Urteil vom 03.05.2022, Az: X ZR 32/20

Dokumente, die für die Teilnehmer eines Treffens einer Studiengruppe der Standardisierungsorganisation der International Telecommunication Union (ITU-T) auf einem ftp-Server vorgehalten werden, sind grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich, wenn sie über ein Verzeichnis aufgerufen werden können, das den Mitgliedern der Studiengruppe als Speicherort für fachbezogene Veröffentlichungen bekannt ist und als Informationsquelle zur Verfügung steht (Fortführung von BGH, Urteil vom 13. Juli 2021 - X ZR 81/19 , GRUR 2022, 59 - Diskontinuierliche Funkverbindung, und vom 18. Januar 2022 - X ZR 14/20 , GRUR 2022, 546 - CQI-Bericht).

5. PatG: Einschränkende Auslegung bei konkreter Ausgestaltung der Abgrenzung

Urteil vom 26.04.2022, Az: X ZR 44/20

Der Umstand, dass sich ein Patent durch ein bestimmtes Merkmal des Patentanspruchs von einer in der Beschreibung angeführten Entgeghaltung abgrenzt, vermag nur dann zu einer einschränkenden Auslegung zu führen, wenn erkennbar ist, auf welche konkrete Ausgestaltung sich die Abgrenzung bezieht (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 2. März 2021 - X ZR 17/19 , GRUR 2021, 945 - Schnellwechselforn; Urteil vom 27. November 2018 - X ZR 16/17 , GRUR 2019, 491 - Scheinwerferbelüftungssystem).

6. FamFG: Anhörung ohne Verfahrenspfleger

Beschluss vom 11.05.2022, Az: XII ZB 129/21

a) Hört das Landgericht nur den Betroffenen an und ist sein Verfahrenspfleger damit einverstanden, ist das verfahrensfreier.

b) Der rechtzeitig vom Termin unterrichtete Verfahrenspfleger kann selbst entscheiden, ob er an dem Termin teilnimmt.

7. FamFG, AUG, Lugano-Übk II: Erstinstanzliche Unzuständigkeit im Exequaturverfahren

Beschluss vom 11.05.2022, Az: XII ZB 423/21

a) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat (§ 65 Abs. 4 FamFG, im Anschluss an Senatsbeschluss vom 29. September 2021 - XII ZB 495/20 - FamRZ 2021, 1908).

b) Dies gilt auch im Exequaturverfahren, wenn das Beschwerdegericht in der Sache selbst entscheidet.

8. HUP: Engere Verbindung der Ehe zum Recht eines anderen Staates

Beschluss vom 11.05.2022, Az: XII ZB 543/20

a) Ob für eine engere Verbindung der Ehe zum Recht eines anderen Staates nach Art. 5 HUP Anhaltspunkte von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass der ge-

wöhnliche Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten als in der Regel maßgeblicher Anknüpfungspunkt zurücktritt, ist eine Frage der bei der vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung zu berücksichtigenden Einzelfallumstände.

b) Zur engeren Verbindung der Ehe zum Recht eines anderen Staates nach Art. 5 HUP bei aufgrund beruflicher Verhältnisse eines Ehegatten ("Expatriate") jeweils befristeten Aufenthalten in verschiedenen Ländern.